

Erste bundesweite Parkerleichterungen für CED-Betroffene ausgestellt!

Antragsstellungen nach Anfangsschwierigkeiten möglich

Tobias Hillmer

Am 15. Juli 2009 wurden die zuständigen Straßenverkehrsbehörden vom Bundesverkehrsministerium über die neuen bundesweit gültigen Parkerleichterungen informiert. Die DCCV mahnte in einem Schreiben an die zuständigen Landesminister eine zügige Umsetzung der offiziell bereits im Juni 2009 in Kraft getretenen Verordnung an, denn noch war der Knoten nicht geplatzt. Zahlreiche Straßenverkehrsbehörden hatten noch keine Vordrucke für die neuen Ausweise, einige zeigten sich gänzlich unwissend. Und so riefen nicht nur ratsuchende Mitglieder in der DCCV Geschäftsstelle an, sondern sogar Mitarbeiter von Bürgerämtern, die gehört hatten, die DCCV kenne sich mit der Neuregelung aus.

Anfang August erreichten uns endlich die ersten Rückmeldungen von Mitgliedern, die ohne Schwierigkeiten den neuen orangefarbenen Ausweis erhalten hat-

ten. Zunächst aus Niedersachsen, dann Rückmeldungen aus Baden-Württemberg und Schleswig Holstein. Zahlreiche Testanrufe haben bestätigt, dass auch Bayern nun Sonderparkerleichterungen ausstellt, auch wenn teilweise noch die Eindrucksvorlagen fehlen.

Wer also zum Kreis der Berechtigten gehört (u.a. Morbus Crohn bzw. Colitis ulcerosa mit einem hierfür anerkannten Grad der Behinderung von mindestens 60) kann nun die Parkerleichterung bei seiner örtlichen Straßenverkehrsbehörde beantragen. Wer bereits eine Parkerleichterung hat (z.B. „Gelber Ausweis“), kann diesen in den meisten Bundesländern einfach gegen die bundesweit gültige eintauschen.

Weiterhin steht Ihnen die Bundesgeschäftsstelle bei Fragen gerne zur Verfügung (Herr Hillmer: info@dccv.de, Telefon 030 2000 392 0).

Wissenswertes zur bundesweiten Parkerleichterung

Können alle CED-Betroffenen eine Parkerleichterung erhalten?

Voraussetzung für die Beantragung der bundesweiten Parkerleichterung ist ein Grad der Behinderung von mindestens 60, allein aufgrund der chronisch entzündlichen Darmerkrankung. Dies muss aus der Einzelaufschlüsselung des Grads der Behinderung hervorgehen.

Wo kann ich die Parkerleichterung beantragen?

Zuständig sind hier die örtlichen Straßenverkehrsbehörden. Ob Sie Belege über die Berechtigung für den Ausweis (entsprechende Zusammensetzung des Grades der Behinderung) bereits mitbringen müssen oder sich die Behörde diese Informationen vom Versorgungsamt selbstständig einholt, ist örtlich unterschiedlich geregelt. Rufen Sie also am besten vorab in Ihrer Straßenverkehrsbehörde an.

Ich habe bereits einen „gelben Parkausweis“ oder einen Parkausweis für mein Bundesland, ist der jetzt bundesweit gültig?

Auch dies ist in den Bundesländern unterschiedlich geregelt. Der DCCV wurde jedoch eine unbürokratische Umsetzung zugesichert. In den meisten Bundesländern kann man den Ausweis einfach gegen den „neuen“ umtauschen.

Wo kann ich mit der neuen Parkerleichterung parken, auch auf Behindertenparkplätzen?

Nein! Die Parkerleichterungen umfassen zahlreiche Einzelregelungen, die es den Betroffenen ermöglichen, auch kurzfristig anhalten zu können. Im Prinzip sind sie damit der Gruppe der Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung gleichgestellt. Dazu zählt (sofern in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht) für das gesamte Bundesgebiet das Parken

- ▶ bis zu drei Stunden an Stellen, an denen das eingeschränkte Haltverbot angeordnet ist (Zeichen 286, 290), (Parkscheibel),
- ▶ im Bereich eines Zonenhaltverbots (Zeichen 290) die zugelassene Parkdauer zu überschreiten,

- ▶ an Stellen, die durch Zeichen 314 und 315 gekennzeichnet sind und für die durch ein Zusatzzeichen eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist, über die zugelassene Zeit hinaus zu parken,
- ▶ in Fußgängerzonen (Zeichen 242), in denen das Be- oder Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist, während der Ladezeiten,
- ▶ an Parkuhren und bei Parkscheinautomaten, ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung,
- ▶ auf Parkplätzen für Anwohner bis zu drei Stunden,
- ▶ in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325) außerhalb der gekennzeichneten Flächen (ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern),
- ▶ die höchstzulässige Parkdauer beträgt 24 Stunden.



Zeichen 286.



Zeichen 290.



Zeichen 291.



Zeichen 314.



Zeichen 315.



Zeichen 242.



Zeichen 325.